

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Kennziffern für die Pläne der Aufgaben  
hauptberuflich geleiteter  
staatlicher Allgemeinbibliotheken**

1. Entleihungen
  - 1.1. Entleihungen (Gesamtzahl)
    - davon: 1.1.1. Entleihungen von wissenschaftlicher und  
Fachliteratur
    - 1.1.2. Entleihungen belletristischer Literatur
    - 1.1.3. Entleihungen von Kinderliteratur
    - 1.2. Entleihungen von Tonträgern (Gesamtzahl)
    2. Benutzer
      - 2.1. Benutzer (Gesamtzahl)
        - davon: 2.1.1. Erwachsene
        - 2.1.2. Jugendliche
        - darunter: 2.1.3. Berufstätige (von 2.1.1. und 2.1.2.)
        - 2.1.4. Kinder

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Kennziffern für die Pläne der Aufgaben  
nebenberuflich geleiteter  
staatlicher Allgemeinbibliotheken**

1. Entleihungen
  - 1.1. Entleihungen (Gesamtzahl)
    - davon: 1.1.1. Entleihungen von wissenschaftlicher und  
Fachliteratur
    2. Benutzer
      - 2.1. Benutzer (Gesamtzahl)
        - davon: 2.1.1. Erwachsene
        - 2.1.2. Jugendliche?
        - 2.1.3. Berufstätige
          - darunter: 2.1.3.1. In der Land-, Forst- und Fischereiwirt-  
schaft Beschäftigte

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Normative für die Ersatzbeschaffung  
/ von Literatur, Tonträgern und Informationsmitteln  
in staatlichen Allgemeinbibliotheken**

Die Ersatzbeschaffung von Literatur, Tonträgern und Informationsmitteln dient dem Ersatz inhaltlich und physisch verschlissener Werke der Bibliotheksbestände. Die Planung der entsprechenden Mittel erfolgt nach folgendem Verschleißnormativ:

Belletristik	5%	
(Durchschnittspreis je Band)		8,—M
Wissenschaftliche und Fachliteratur	7,5%	
(Durchschnittspreis je Band)		12,—M
Kinderliteratur	13%	
(Durchschnittspreis je Band)		6,—M
Schallplatten u. a. Tonträger	5%	
(Durchschnittspreis)		12,—M

**Anordnung****über die Gebühren der Zentralstelle für Sortenwesen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Gebührenanordnung Sortenwesen —**

vom 12. November 1973

Gemäß §§ 11 und 20 der Sortenschutzverordnung vom 22. März 1972 (GBL II Nr. 18 S. 213) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik, Sitz 8255 Nossen, Kr. Meißen (nachfolgend Zentralstelle genannt) erhebt Gebühren nach den Bestimmungen dieser Anordnung und der Gebührentabelle (Anlage).

**§ 2**

(1) Schuldner von Gebühren für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung der Zulassung von Sorten zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik ist der Anmelder, Züchter oder deren Rechtsnachfolger.

(2) Schuldner von Gebühren für die Prüfung der Sortenechtheit und für den Kontrollanbau von Import- und Exportpartien ist der Einsender der Proben.

(3) Schuldner von Gebühren für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung des Sortenschutzes ist der Anmelder oder Rechtsnachfolger als Sortenschutzberechtigter.

**§ 3**

Die Zentralstelle erhebt die Gebühren durch Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid hat eine Zahlungsfrist zu enthalten. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang oder der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, soweit nichts anderes festgelegt wird.

**§ 4**

(1) Anträge auf Stundung oder Erlaß von Gebühren sind innerhalb der Zahlungsfrist an die Zentralstelle zu stellen und zu begründen.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Direktor der Zentralstelle.

**§ 5**

(1) Ohne rechtlichen Grund entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(2) Eine Erstattung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Entrichtung der Gebühren beantragt werden.

**§ 6**

Gebühren nach dieser Anordnung sind in der jeweils in Betracht kommenden Landeswährung des Gebührenschuldners zu entrichten.

**§ 7**

Die Gebühren für die Prüfung zur Zulassung einer Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik werden mit der Aufnahme der Sorte in die Hauptprüfung erhoben.

**§ 8**

(1) Für die Entschädigung der Sachverständigen, Zeugen und Dolmetscher finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher entsprechende Anwendung.\*

(2) Die Höhe der Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher wird auf Antrag durch den Direktor der Zentralstelle festgesetzt.

\* Anordnung vom 8. Oktober 1971 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBL II Nr. 75 S. 637)